



# Gemeinde Therwil

## Friedhof- und Bestattungsreglement der Gemeinde Therwil

vom 23. Oktober 2013

Die Einwohnergemeinde Therwil gibt sich, gestützt auf § 13 des kantonalen Gesetzes über das Begräbniswesen vom 19. Oktober 1931 und die §§ 46 und 47 Abs. 1, Ziff. 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970, folgendes Friedhof- und Bestattungsreglement:

### Allgemeines

#### § 1

Geltungsbereich

Dieses Reglement und die entsprechende Verordnung regeln die Voraussetzungen für die Bestattungen auf dem Friedhof Therwil sowie die Gestaltung, den Unterhalt und den Betrieb des Friedhofareals und der Grabstätten.

#### § 2

Zuständigkeit

Der Friedhof sowie das Bestattungswesen sind nach Massgabe der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung Sache der Einwohnergemeinde. Beide Bereiche unterstehen der Aufsicht des Gemeinderates.

#### § 3

Meldepflicht

Der Tod einer in Therwil angemeldeten Person ist innert zwei Tagen nach Eintritt des Todes der Gemeindeverwaltung Therwil unter Vorlage des ärztlichen Todesscheins zu melden.

Näheres regelt die Verordnung.

### Bestattung

#### § 4

Bestattung

Die Gemeindeverwaltung setzt im Einvernehmen mit den Angehörigen und dem zuständigen Pfarramt den Zeitpunkt der Bestattung fest. Die Form und Organisation der Abdankung sind Sache der Hinterbliebenen.

#### § 5

Aufbahrung

Der Sarg oder die Urne der verstorbenen Person können im Abdankungsgebäude aufgebahrt werden.

Näheres regelt die Verordnung.

## § 6

Unentgeltliche  
Bestattung

Für alle Verstorbenen, die beim Ableben ihren gesetzlichen Wohnsitz in Therwil hatten, übernimmt die Gemeinde folgende Leistungen:

- die amtliche Bekanntmachung
- die Überführung der Leiche oder der Urne  
(in der Verordnung wird ein Höchstbetrag innerhalb des Kostenrahmens von CHF 300 bis CHF 1'000 festgelegt)
- die Aufbahrung
- die Kosten der Kremation
- die Bereitstellung der Grabstätte
- die Beisetzung
- das Schliessen der Grabstätte

Näheres regelt die Verordnung.

## § 7

Entgeltliche  
Bestattung

Auf begründetes Gesuch hin kann eine Person, welche ihren letzten Wohnsitz nicht in Therwil hatte, gegen eine Gebühr in Therwil aufgebahrt und bestattet werden, sofern auf dem Friedhof in Therwil ausreichend Platz vorhanden und ein Bezug zu Therwil belegbar ist.

Der Gemeinderat entscheidet über diese Gesuche im Einzelfall. Er kann diese Kompetenz einem Ausschuss aus Gemeinderatsmitgliedern sowie der Gemeindeverwaltung delegieren.

Näheres regelt die Verordnung.

## § 8

Bestattungszeiten

Bestattungen können an Werktagen in der Regel täglich zwischen 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.30 bis 17.00 Uhr erfolgen.

Näheres regelt die Verordnung.

## § 9

Grabstätten

Für die Beisetzung bestehen folgende Möglichkeiten:

- Reihengräber für Erdbestattungen
- Reihengräber für Urnenbestattungen
- Kindergräber (bis zum 7. Lebensjahr)
- Familiengräber für Erd- und Urnenbestattungen
- Urnennischen
- Gemeinschaftsgrab

Näheres regelt die Verordnung.

## § 10

Ruhezeit

Die Ruhezeit für Grabstätten beträgt in der Regel:

- für Kinder bis zum 7. Lebensjahr: 15 Jahre
- für Erwachsene und Kinder  
ab dem 7. Lebensjahr: 20 Jahre

Die Ruhezeit für Familiengräber beträgt 40 Jahre und beginnt mit der ersten Bestattung. Durch weitere Bestattungen erfährt die Ruhezeit keine Verlängerung.

Näheres regelt die Verordnung.

## **§ 11**

Exhumierung	Exhumierungen vor Ablauf der Ruhezeit sind nur in Ausnahmefällen möglich. Näheres regelt die Verordnung.
-------------	---

## **Friedhof**

### **§ 12**

Verhalten	Der Friedhof ist ein Ort der Würde, der Ruhe und Besinnung. Die Besucher werden um ein respektvolles Verhalten auf dem ganzen Friedhofareal angehalten. Näheres regelt die Verordnung.
-----------	--

### **§ 13**

Gräberverzeichnis	Die Gemeindeverwaltung führt ein Gräberverzeichnis und einen Belegungsplan.
-------------------	---

### **§ 14**

Grabmäler	Der Gemeinderat ist bestrebt, dem Friedhof hinsichtlich der Gestaltung und Ausführung der Grabmäler ein möglichst ruhiges und würdevolles Erscheinungsbild zu geben und dieses zu erhalten. Das Aufstellen und die Gestaltung eines Grabmals bedürfen der Genehmigung des Gemeinderates. Dieser kann diese Kompetenz einem Ausschuss sowie der Gemeindeverwaltung delegieren. Näheres regelt die Verordnung.
-----------	--

### **§ 15**

Bepflanzung	Die Bepflanzung der Gräber ist Sache der Angehörigen. Näheres regelt die Verordnung.
-------------	---

## **Schlussbestimmungen**

### **§ 16**

Vollzug	Der Gemeinderat regelt den Vollzug dieses Reglements und legt die entsprechenden Gebühren in der Verordnung fest.
---------	---

### **§ 17**

Haftung	Die Gemeinde übernimmt keinerlei Haftung für Grabmäler, Pflanzungen, Kränze und andere Gegenstände.
---------	---

### **§ 18**

Schadenersatz	Wer beim Aufstellen von Grabmälern oder anderweitig Schaden anrichtet, ist schadenersatzpflichtig.
---------------	--

## **§ 19**

Strafen

Bei Verletzung der Bestimmungen dieses Reglements können Geldbussen bis CHF 1'000 verhängt werden, sofern nicht eine Strafverfolgung aufgrund kantonaler oder eidgenössischer Gesetzesbestimmungen zur Anwendung kommt.

Das Bussenverfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz sowie dem Verwaltungs- und Organisationsreglement der Gemeinde Therwil.

## **§ 20**

Aufhebung  
bisherigen Rechts

Alle zu diesem Reglement in Widerspruch stehenden Bestimmungen anderer kommunaler Reglemente, Verordnungen und Beschlüsse werden aufgehoben.

## **§ 21**

In-Kraft-Treten

Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft in Kraft und ersetzt das bisherige Friedhof- und Bestattungsreglement der Gemeinde Therwil vom 21. September 2006.

An der Einwohnergemeindeversammlung vom 23. Oktober 2013 beschlossen.

### **Im Namen der Einwohnergemeinde**

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindeverwalter

Reto Wolf

Theo Kim

Von der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft mit Verfügung Nr. 777 vom 11. Dezember 2013 genehmigt.

Thomas Weber

Regierungsrat